

Einrichtung von Fahrradstraßen und Muster- Einbahnstraßen



➤ Fahrradstraße Allgemein

- Fahrradstraßen sollen den Radverkehr besonders fördern
- Umkehr der Bevorzugung des motorisierten Verkehrs
- Besondere Rücksicht und Vorsicht gegenüber den Radverkehr einzuhalten
- Umdenken im Verkehrswesen und Umstieg auf Fahrrad



Z 244.1 StVO

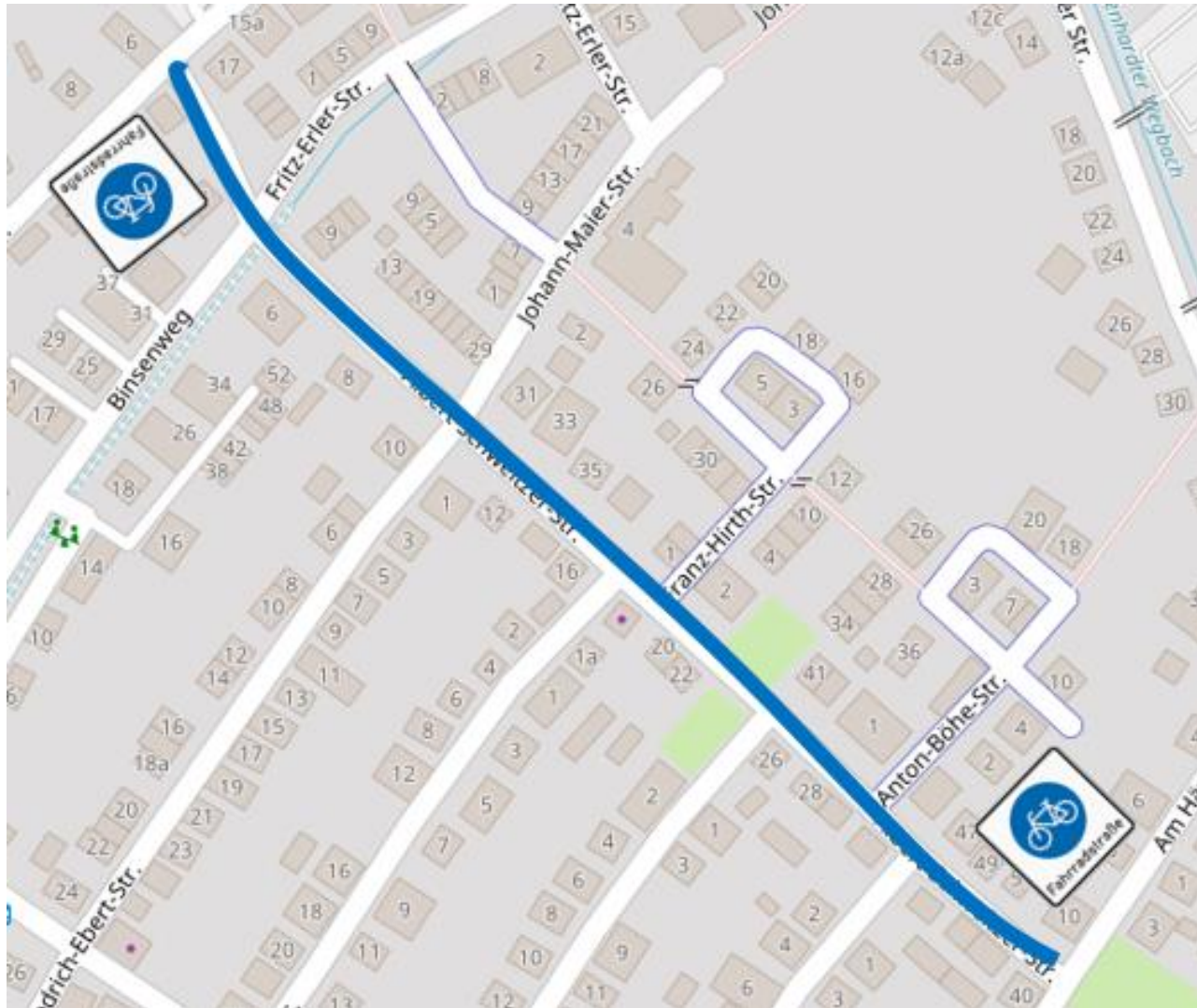
Was bleibt gleich?

- Fahrradstraßen sind in der Regel Straßen mit zugelassenem KFZ-Verkehr.
- Alle Parkplätze bleiben unverändert.
- Eine bauliche Gestaltung ist für eine Fahrradstraße nicht notwendig und somit entsteht keine Beitragspflicht.
- Es gilt weiterhin die Regel „Rechts vor Links“ an Einmündungen.
- Gehwege sind weiterhin den Fußgängern vorbehalten.
- Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt unverändert.
- Einbahnstraßenregelungen verändert sich nichts, Radfahrer dürfen weiterhin in beiden Richtungen fahren.

Was ändert sich?

- Radfahrer fahren nun regelmäßig auf der Fahrbahn nebeneinander.
- Geschwindigkeit von max. 30 km/h
- Kontrolle der Einhaltung von Geschwindigkeiten insbesondere in diesen „Schutzstraßen“!

Albert- Schweizer Straße



Sulzbacher Straße



Teilstück der Neudorfstraße / Jahnstraße



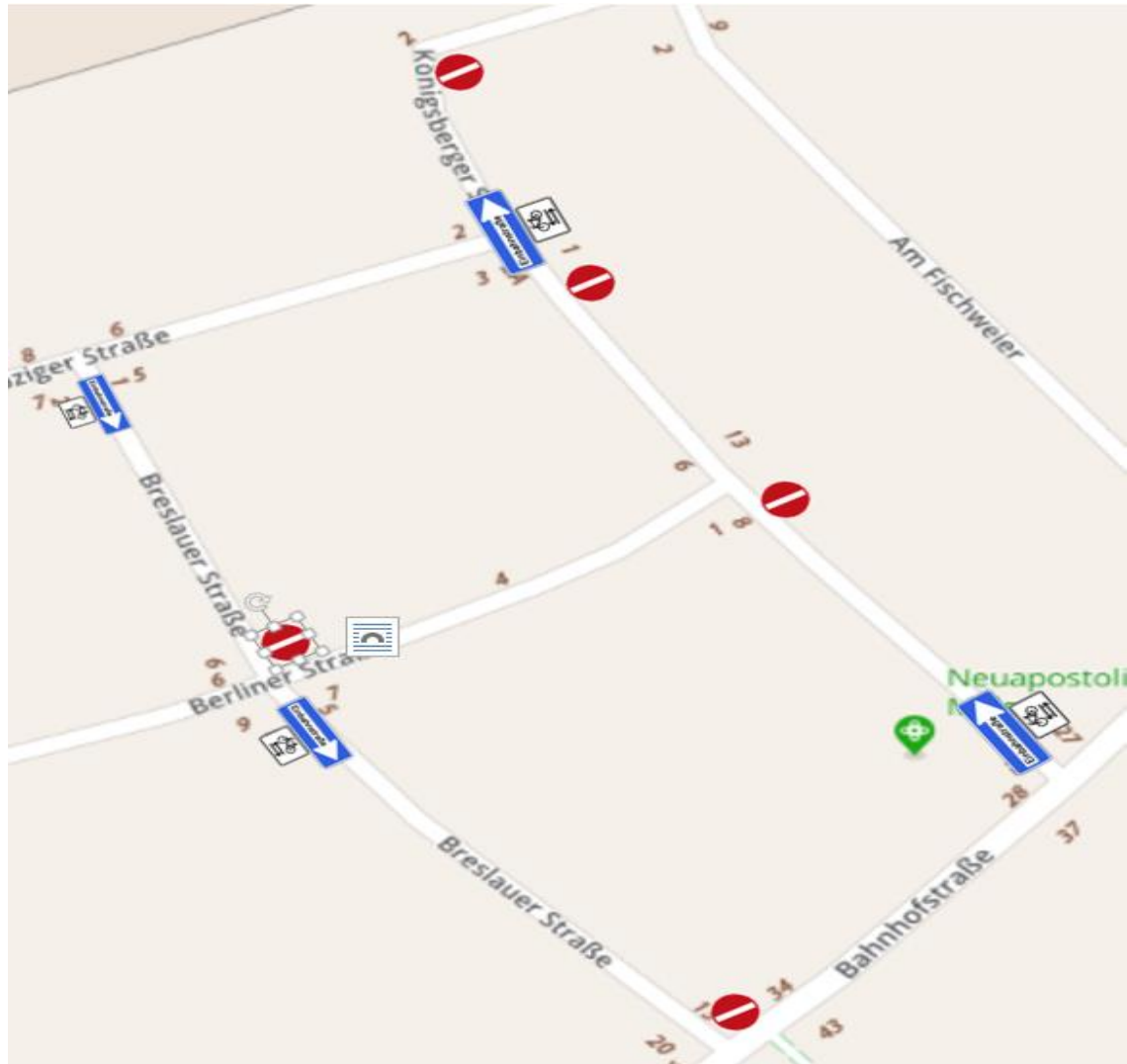
Beispiel der Beschilderung



Einrichtung von Muster- Einbahnstraßen

- Auf Grund von Parksituation und beengten Verhältnissen, bieten Einbahnstraßen mit einseitigem absolutem Halteverbot in diesen Bereichen, deutliche Vorteile:
 - Geregelt Parkmöglichkeiten
 - Immer eine freie Fahrspur
 - *Möglichkeit Fahrradverkehr frei in beide Richtungen*

Einrichtung von Muster- Einbahnstraßen



Eventuelle weitere Maßnahmen

- Eventuell ist es an zu sinnen, in den betreffenden Straßen Parkflächen aus zu weisen, wenn die Parksituation sich negativ entwickelt.
 - Flächen anbieten ist deutlich förderlicher als Verbotsflächen auszuweisen
- Überprüfung der Straßen ohne Vorfahrtsregelung, ob eine Vorfahrtsstraße eingerichtet werden kann/sollte